



Ueber

die Abrogation des Piltenschen  
Rechts.

---

Von

Kurländischen Oberhofgerichts-Advokaten

Theodor Seraphim.

---

Riga,

Verlag von N. Kymmell.

1864.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 29. April 1864.

Es soll in der nachstehenden Untersuchung die Frage erörtert werden: ob bei der jetzt bewerkstelligten Codification des Kurländischen Provincialrechts die Gesetze des ehemaligen Piltenschen Kreises nicht lieber ganz ausgeschieden und auch für Piltten mit Aufhebung der Piltenschen Gesetze das Kurländische Landrecht direct zur Anwendung kommen sollte.

Die Hauptquellen des Piltenschen Rechts sind:

- 1) Gesetze und Statuten des Piltenschen Kreises, von 1611.
- 2) Decisionen der nach Piltten gesendeten Commissionen, zumal Piltensche Regiments-Formel von 1617, die verschiedenen Proceßordnungen von 1617, 1646, 1753 resp. 1756 <sup>1)</sup>.
- 3) Die Piltenschen Landtagschlüsse bis 1817, ungedruckt und fast gar nicht zu haben <sup>2)</sup>.

Von diesen Quellen sind gänzlich aufgehoben durch Regierungspatent v. 22. April 1819 alle sich auf den Proceß beziehenden Bestimmungen <sup>3)</sup>.

Und somit scheiden gänzlich aus:

- a. Thl. I. Titel II bis XVIII der Piltenschen Statuten, wie

---

<sup>1)</sup> Sämmtliche gedachten Quellen sind zusammen abgedruckt von E. v. Mirbach. Mitau, 1776.

<sup>2)</sup> v. Bunge, Kurl. Privatrecht § 10.

<sup>3)</sup> v. Bunge l. c. § 10, zumal Ann. e.

- b. der modus procedendi in Bauerforderungssachen,
- c. in liquiden Schuldforderungssachen,
- d. in Restitutionsfachen u. s. w.

Der Statuta Piltensia Thl. I. Tit. I. von der Incorporation ist aufgehoben durch die Unterwerfung unter Rußland i. J. 1795.

Thl. II. Tit. I. von der Gewalt der Erbherren über ihre Bauern ist aufgehoben durch die Kurl. Bauer-Verordnung.

Die Piltenschen Landtagsschlüsse, ungedruckt, sind fast gar nicht vorhanden, eine Berufung auf dieselben und eine Anwendung ihrer ohnehin unbekanntenen Bestimmungen findet nicht statt. Von allen Piltenschen Quellen gelten daher auch in der Theorie nur die Piltenschen Statuten in ihren privatrechtlichen Theilen, denn Thl. IV. der Piltenschen Statuten über Verbrechen in 20 Titeln ist durch den Criminalcodex aufgehoben. Die Piltensche Regiments-Formel mit Ausnahme des noch gültigen § 6 enthält nur öffentliches Recht, zum Theil nur vorübergehende Bestimmungen und ist durch die veränderte Verfassung Piltens ganz obsolet geworden.

Daß Piltens bis zur Unterwerfung unter Rußland 1795 ein selbstständiger Staat war, daß selbst nach Unterwerfung unter Rußland Piltens trotz der Vereinigung mit Kurland zu einem Gouvernement bis 1819 besondere Verfassungen und Institutionen behielt, ist bekannt.

J. J. 1819 wurde nämlich das Piltensche Landrathscollegium aufgehoben und aus den Piltenschen Theilen eine fünfte Oberhauptmannschaft creirt, die Hasenpottsche, aber ohne genaue Beobachtung der alten Grenzen Piltens; so wurde z. B. zur Oberhauptmannschaft Hasenpoth eine Menge Ordens-Kurländischer Güter von Goldingen zugeschrieben, nur die Piltenschen Kirchspiele Hasenpoth, Sackenhausem, Neuhausen und Umbothen wurden belassen, das Kirchspiel Erwahlen zur Oberhauptmannschaft

Tuckum, die Kirchspiele Piltten und Dondangen zu Oberhauptmannschaft Goldingen geschieden<sup>1)</sup>).

Dadurch war denn die Territorialeinheit des Pilttenschen Districts gänzlich zerstört, die verschiedenen Pilttenschen Güter und Städte (Hasenpoth und Piltten) sind in verschiedenen Oberhauptmannschaften vertheilt<sup>2)</sup>).

So gilt denn in 3 Oberhauptmannschaften theilweise Kurländisches, theilweise Pilttensches Recht, je nachdem ein Gut oder eine Stadt aus Ordens-Kurland oder Piltten originirt.

Dieser Umstand hat denn Veranlassung gegeben, daß die Pilttenschen Rechtsquellen selbst des Privatrechts in der Praxis immer mehr außer Gebrauch kommen und durch die Quellen des Kurländischen Landrechts mehr und mehr verdrängt werden<sup>3)</sup>).

Aber auch andere Umstände außer der oben angeführten Aufhebung der Territorialeinheit haben zur factischen Verdrängung der Pilttenschen Statuten beigetragen.

Dahin gehört der Umstand, daß Ordens- und Pilttensche Güter einherrig, ja sogar zu einem Gute dauernd verbunden wurden, z. B. die Pilttenschen Güter Assieten, Abelneeken, Elkesem mit dem Ordensgute Preekuln, das Ordensche Gut Drogen mit dem Pilttenschen Gute Raßdangen, das Pilttensche Gut Zerenden mit dem Ordenschen Gute Birsen, das Pilttensche Gut Bewicken mit dem Ordenschen Gute Labraggen, das Pilttensche Gut Dsintern nebst Upscheden mit dem Ordenschen Gute Appricken, mehrere Pilttensche Gefinde mit dem Ordenschen Gute Virginahl und dergl. Fälle mehr. Innerhalb der Marken eines und des-

---

1) v. Bunge l. c. § 1, zumal Num. b.

2) v. Bunge l. c. § 10, zumal Num. f., das Verzeichniß der Pilttenschen Güter.

3) v. Bunge l. c. § 10.

selben Gutes müßte also theilweise Kurländisches, theilweise Piltensches Landrecht gelten.

Die aus diesen Umständen resultirenden Unbequemlichkeiten trugen das ihrige dazu bei, die Piltenschen Statuten in den Hintergrund zu drängen.

Dazu kam noch, daß sehr wenige Exemplare der Piltenschen Statuten überhaupt existirten, daß man noch heute die Piltenschen Statuten auf den wenigsten der betheiligten Güter, ja nicht einmal bei allen für Piltten betheiligten Juristen findet. Mit der Aufhebung des Landrathscollegiums wurden die Piltenschen Statuten von Jahr zu Jahr weniger angezogen, schwanden mehr und mehr aus dem allgemeinen Volksbewußtsein, ja theilweise aus dem Rechtsbewußtsein der Juristen, wozu entschieden der § 6 der Piltenschen Regiments-Formel indirecten Anlaß gab, indem man das Kurl. Landrecht, anstatt subsidiär, gleich unmittelbar zur Anwendung brachte. Um so leichter und zum Theil unbewußt machte sich das Vergessen der Piltenschen Statuten dadurch, daß sie mit den Kurl. Statuten oft gleiche, meist aber sehr ähnliche, im Ganzen wenig abweichende Bestimmungen und wenig specifisch Anderes enthalten. Nachstehende Vergleichung der Piltenschen Statuten mit dem Kurl. Landrechte wird die Wahrheit solcher Behauptung darthun.

*Statuta Piltensia.* Theil II. Titel II vom Heirathen, enthält in seinem einzigen § die Bestimmung, daß die unter väterlicher Gewalt stehenden Personen ohne Einwilligung ihrer Eltern nicht heirathen dürfen, widrigenfalls sie der Verlust des halben Theils der zu hoffenden Erbschaft trifft. Der erste Theil dieses Gesetzes enthält Bestimmungen, die sowohl mit dem § 64 der Kurl. Statuten gänzlich übereinstimmen, wie auch Bestätigung finden in dem Kirchengesetz von 1832

§ 68 und § 71<sup>1)</sup>); abweichend ist nur die zweite gedachte Bestimmung über den Verlust des halben Theils der zu hoffenden Erbschaft. Die Kurl. Statuten § 64 verbieten die Ehe der unter der väterlichen Gewalt stehenden Personen und geben den Eltern die Berechtigung, im Contraventionsfalle die Enterbung auszusprechen. Nach dem Piltenschen Statut scheint es aber, daß ipsa lege der gegen das Gesetz Fehlende die halbe Erbschaft verliert, ohne daß im Testamente solches bestimmt würde, eine solche Heirath daher relativ zum Erwerbe der Erbschaft unfähig macht; wenigstens faßt Bunge in seinem Kurl. Privatrecht § 282 II. 1. b. dies auch so auf. Die Abweichung vom Kurl. Statut ist keine wesentliche, die ganze Strafbestimmung des Piltenschen Statuts wohl kaum jemals in praxi üblich gewesen.

Titel III von Vormundschaften. § 1. findet die vollkommenste Parallele im § 67 der Kurl. Statuten; § 2. gebietet die sofortige Aufertigung eines Inventars über das Pupillenvermögen, also eine Bestimmung, die auf Grundlage des gemeinen Rechts ohnehin in Kurland gilt<sup>2)</sup>.

§ 3. gebietet die sichere Anlage des Pupillenvermögens, also wiederum einen Grundsatz des gemeinen Rechts (Götschen Vorl. Bd. IV § 758), der ohnehin auch in Ordens-Kurland gilt.

§ 4. spricht von der diligentia der Vormünder und stimmt wieder mit dem gemeinen Recht überein<sup>3)</sup>, indem der Tutor selbst für levis culpa haften soll<sup>4)</sup>.

§ 5. gebietet die Anlage der ersparten Zinsen, natürlich soweit sie nicht zum Unterhalte der Pupillen nöthig<sup>5)</sup>. Diese

1) v. Bunge's Kurl. Privatrecht § 178. Nr. 2.

2) v. Bunge I. c. § 22.

3) Götschen I. c. § 767. Nr. 3.

4) v. Bunge I. c. § 225.

5) cf. ibidem § 9, v. Bunge I. c. § 222. Nr. 1.

Anordnung, ohnehin gemeinrechtlicher Natur, gilt auch in Ordens-Kurland.

§ 6. verbietet die Veräußerung der Pupillengüter ohne Concurrenz der Vormundschaftsbehörden und findet seine Parallele in den §§ 70 und 103 der Kurl. Statuten. Ohnehin kann nach unserm jetzt geltenden Vormundschaftsrecht nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörden solche Veräußerung statuirt werden <sup>1)</sup>.

§ 7. bezieht sich wieder auf die *diligentia* der Vormünder, ergänzt den gedachten § 4 und ist so wie jener dem gemeinen Recht conform.

§ 8. gebietet, daß der Vormund, wenn er mehr Zinsen empfangen, als er in Rechnung gebracht, das Doppelte ersetzen soll. Diese Bestimmung ist singularär und ihre heutige Anwendbarkeit fraglich, indem wohl die Bestimmungen des Criminalgesetzbuches Platz greifen <sup>2)</sup>.

§ 9. gebietet die jährliche Rechnungslage und stimmt dem Sinne nach überein mit Stat. Curl. § 72 und mit den heutigen gültigen Vorschriften <sup>3)</sup>.

§ 10. über Remotion der Vormünder stimmt überein mit Stat. Curl. §§ 73 u. 74 und den auch in Ordens-Kurland allgemein gültigen Vorschriften <sup>4)</sup>.

§ 11. gebietet zunächst, wenn der Pupille die Volljährigkeit erreicht, die Ablegung einer Generalrechnung und stimmt überein mit § 201 der Kurl. Statuten und den sonstigen Kurl. Bestimmungen <sup>5)</sup>.

Abweichend ist die Bestimmung dieses §, daß der mündig

---

<sup>1)</sup> v. Bunge l. c. § 223. Nr. 3.

<sup>2)</sup> v. Bunge l. c. § 225.

<sup>3)</sup> v. Bunge l. c. § 224.

<sup>4)</sup> v. Bunge l. c. § 225 u. 226.

<sup>5)</sup> v. Bunge l. c. § 227, zumal Anm. a.

Gewordene innerhalb eines halben Jahres die Rechnung durchsehen und quittiren muß. Die Kurl. Statuten enthalten darüber gar keine Bestimmung, denn § 156 handelt von einem ganz andern Falle, nämlich von den *exceptio erroris calculi* bei bereits quittirten Rechnungen.

§ 12. ist dem heutigen Vormundschaftsrechte durchaus entgegen, dem zufolge der Vormund eben alles baare Pupillenvermögen in sichern Werthpapieren anlegen soll, und somit von keiner weiteren Gültigkeit.

§ 13. ist ganz gemeinrechtlich.

§ 14. stimmt wieder mit dem gemeinen Rechte überein und bezieht sich auf die *diligentia* des Vormundes, es gilt hier das oben ad § 4 Gesagte.

§ 15. ohnehin gemeinrechtlich, stimmt überein mit Stat. Curl. § 69.

§ 16. stimmt überein mit Stat. Curl. § 75. Nur scheinbar ist die Abweichung am Ende des § 16. bezüglich des Schadenstandes.

Was das Vormundschaftsrecht überhaupt betrifft, so gelten besonders in dieser Lehre die Bestimmungen der Legislation seit der Unterwerfung und haben die Bestimmungen der verschiedenen Statuten wohl ganz ausgeglichen <sup>1)</sup>.

Titel IV vom Anlehn. § 1. bestimmt, daß Darlehen über 400 Floren stets gerichtlich eingeschrieben sein sollen, spricht aber nicht aus, daß sie im Contraventionsfall unklagbar, erscheint also ohne practische Consequenz, zumal da nach dem in subsidium geltenden § 122 der Kurl. Statuten selbst alle mündlichen Versprechungen klagbar sind.

§ 2. findet keine vollständige Parallele in den §§ 90, 91 u. 133 der Kurl. Statuten.

---

<sup>1)</sup> v. Bunge l. c. § 214 bis 228.

§ 3. ist parallel mit Stat. Curl. §§ 90 u. 91. Der Schluß dieses § stimmt überein mit Stat. Curl. § 89.

§ 4. über die Deposition stimmt im Wesentlichen überein mit Statuta Curlandica § 132, nur enthält er die weitere Bestimmung, daß der Gläubiger von der Deposition benachrichtigt werden soll.

§ 5. enthält die ohnehin gemeinrechtliche Bestimmung, auch in Ordens-Litland gültig: dies interpellat pro homine.

§ 6. enthält die Strafbestimmung, daß wer seine Handschrift leugnet, die Schuld doppelt zahlen soll. Ob diese Bestimmung überall noch practisch, dürfte doch zweifelhaft sein, und wäre ihr wohl durch den Criminalcodex derogirt.

Zu bemerken wäre noch, daß die in den Piltenschen Statuten enthaltenen obgedachten Bestimmungen, in soweit sie sich auf Gelddarlehen beziehen, mannichfach durch die neuere Legislation aus russischer Zeit modificirt sind <sup>1)</sup>.

Titel V vom Geborgten. Die §§ 1. bis 4. stimmen in den ausgesprochenen Principien gänzlich überein mit § 92 der Curl. Statuten, wie mit dem gemeinen Recht <sup>2)</sup>.

Titel VI vom hintergelegten und vertrauten Gute. §§ 1. u. 2. stimmen vollkommen überein mit Stat. Curl. § 93, nur enthalten die Piltenschen Statuten, sich mehr dem deutschen Rechte anschließend, die Bestimmung, daß der Depositar eidlich erhärten soll, daß der Schaden sich ohne sein Verschulden zugetragen <sup>3)</sup>.

Titel VII von Verpfändung. § 1. stimmt überein mit Stat. Curl. § 98, § 2. mit Stat. Curl. § 97, § 3 mit

---

1) S. überhaupt v. Bunge l. c. §§ 78. 53. 54. 55. 56.

2) Götschen l. c. B. III. § 482.  
v. Bunge l. c. § 81.

3) v. Bunge l. c. 82.

Stat. Curl. § 94, § 4. mit Stat. Curl. § 214. Auch hier finden wir die Bestimmung, daß, geht das Pfand unter und der Gläubiger (Pfandinhaber) beweist oder erhärtet mit seinem Eide, daß solches ohne sein Verschulden geschehen, der Gläubiger zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet ist.

Das Abweichende und Auffällige bei den gedachten Bestimmungen der Titel VI u. VII liegt nicht etwa darin, daß dem Depositar und Pfandinhaber der Beweis der Unschuld auferlegt wird, — denn dies stimmt mit dem gemeinen Rechte, faßt man die Lehre von der culpa so auf, wie sie wohl jetzt allgemein angenommen wird, überein<sup>1)</sup>, — sondern daß es dem Depositar und Pfandinhaber gestattet sein soll, sich zum Eide zu er bieten. Ob diese Vorschriften heute noch practisch, dürfte wohl sehr fraglich sein. Es möchte denselben vielmehr durch den in Kurland anerkannten Grundsatz derogirt sein, daß Niemand sich zum Eide er bieten könne.

Titel VIII vom Kaufen und Verkaufen. § 1. enthält die bekannte Veräußerungsbeschränkung der Stammgüter. Will nämlich Jemand sein von agnatischen Ascendenten ererbtes Stammgut verkaufen, so muß er es zuvörderst dem nächsten Agnaten anbieten; thut er dies nicht, so kann der nächste Agnat innerhalb der Frist von Jahr und Tag der Veräußerung widersprechen, d. h. die Rescission des Geschäfts verlangen; hat der nächste Agnat dies versäumt, so kann er während der Verjährungsfrist — jetzt innerhalb 10 Jahren — den Retract üben<sup>2)</sup>.

Diese ganze Bestimmung steht isolirt im Piltenschen Kurland da, in Ordens-Kurland findet sich nichts Analoges, denn der in Ordens-Kurland vorkommende Retract ist nicht begrün-

---

1) Götschen l. c. B. III. § 392.

2) v. Bunge § 108 u. 173.

det ipsa lege, sondern nur wo schriftliche und wohlhingrossirte Verträge denselben stipuliren <sup>1)</sup>.

Daß seit langer Zeit dieser § nicht berücksichtigt worden, mag zugegeben werden, während man wohl nicht behaupten kann, daß er durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht aufgehoben worden.

§ 2. verbietet den Verkauf von fremden Sachen <sup>2)</sup>, enthält also etwas ganz Gemeinrechtliches, er setzt aber auch eine Geldbuße fest, die jetzt gegenüber dem Criminalcodex nicht practisch sein dürfte.

§ 3. handelt von der laesio enormis, weicht jedoch von den Kurl. Statuten ab. Die Pilt. Stat. geben dem Verkäufer, die Kurl. dem Käufer das Anfechtungsrecht, erstere sprechen von allen Veräußerungsverträgen, letztere nur vom Kaufcontract. Indes hat die Praxis lange nicht nur dem Verkäufer, sondern auch dem Käufer, überhaupt beiden Contrahenten bei onerosen Veräußerungsverträgen das Anfechtungsrecht zugestanden, jedoch nur wenn der Gegenstand den Werth von 500 Polnischen Gulden oder 75 Rbl. S. hat; und gilt dies gleichmäßig in Piltten wie in Kurland, wie eine ganz unbestrittene Praxis darthun soll, was bezüglich der Summe doch fraglich wäre <sup>3)</sup>.

Der Nachsatz dieses § bezüglich solcher Geschäfte zwischen Vormund und Pupillen dürfte seine Parallele finden in den Kurl. Stat. §§ 70 u. 71.

§ 4. stimmt wörtlich überein mit Stat. Curl. § 99<sup>4)</sup>.

§ 5. stimmt überein mit Stat. Curl. § 106<sup>5)</sup>.

Titel IX von Gewährleistung. § 1. u. 2. dieser Vorschrift enthalten nur Bestimmungen des gemeinen Rechts und

---

1) v. Bunge l. c. § 173.

2) v. Bunge l. c. § 83.

3) v. Bunge l. c. § 84.

4) v. Bunge l. c. § 83. Nr. 1.

5) v. Bunge l. c. § 103.

stimmen überein mit einem § der Kurl. Stat., der in der Birckelschen Ausgabe wenigstens gänzlich fehlt <sup>1)</sup>).

Titel X vom Vermiethen. § 1. giebt dem Vermiether oder Verpächter das Pfandrecht an den *invectis et illatis* des Miethers und findet im § 108 der Kurl. Stat. wie im gemeinen Recht seine Bestätigung <sup>2)</sup>).

§ 2. giebt dem Miether das Recht der Afterverpachtung, das in Grundlage des gemeinen Rechts auch in Ordens-Kurland gilt <sup>3)</sup>).

§ 3. ist gleichlautend mit § 114 der Kurl. Statuten.

§ 4. über Dienstboten-Miethe stimmt überein mit Stat. Curl. § 220 <sup>4)</sup>), nur die Strafbestimmung des Piltenschen Statuts ist höher als des Kurländischen, beide dürften indeß durch den Criminalcodex außer Kraft gesetzt sein.

§ 5. stimmt dem Sinne nach überein mit Stat. Curl. § 221 <sup>5)</sup>).

Titel XI von Gesellschaft u. s. w. Die §§ 1. u. 2. enthalten erbrechtliche Bestimmungen, nicht vertragsrechtliche <sup>6)</sup>), und zunächst den Grundsatz, daß bei ungetheilter Erbschaft Gewinn und Schaden den Erben gemeinschaftlich sein soll, also eine Vorschrift, die ohnehin gemeinrechtlich. Im weiteren Verfolg handelt dieser § von der Lehre der Collation und stimmt überein mit Stat. Curl. § 183 <sup>7)</sup>), nur der vom Conferirenden geforderte Manifestations-Eid ist eigenthümlich und vom Kurländischen Rechte abweichend.

---

1) v. Bunge l. c. § 83. Nr. 4.

2) v. Bunge l. c. § 85. Nr. 8, § 164. Nr. 1.

3) v. Bunge l. c. § 85. Nr. 7.

4) v. Bunge l. c. § 86. Nr. 3.

5) v. Bunge l. c. § 86. Nr. 3.

6) v. Bunge l. c. § 95.

7) v. Bunge l. c. § 290.

§ 2. über die Erbtheilung handelnd, ist ganz gemeinrechtlich.

Titel XII von Bürgschaft. § 1. stimmt überein mit Stat. Curl. §§ 123 u. 139. Was die weiter gedachte Urfehde anbelangt, so ist diese nicht mehr practisch.

§ 2. daß der Erbe für die Bürgschaft des Erblassers haftet, stimmt überein mit Stat. Curl. § 124.

§ 3. über die Novation bei der Bürgschaft, stimmt überein mit Stat. Curl. § 124.

§ 4. über die exceptio ordinis, stimmt überein mit Stat. Curl. § 125.

§ 5. über die exceptio divisionis, stimmt überein mit Stat. Curl. § 126.

§ 6. ist fast gleichlautend mit Stat. Curl. § 127, ebenso § 7. mit Stat. Curl. § 128.

Die wörtliche Uebereinstimmung aller dieser §§ mit den Curl. Statuten ist hier besonders auffällig<sup>1)</sup>.

Titel XIII von Zinsen. § 1. das Zinsverbot gegenüber armen Leuten, ist ohne practische Gültigkeit<sup>2)</sup>.

§ 2. enthält die Bestimmung, daß 6 % Zinsen landesüblich und stimmt überein mit dem eigentlich Kurländischen Rechte, Landtagsabschiede von 1658 § 12 und von 1778 § 14<sup>3)</sup>.

Die Strafe des Zinswuchers ist aber nach dem Criminalcodex zu beurtheilen<sup>4)</sup>.

§ 3. über Verzugszinsen und Schaden durch verspätete Zahlung, stimmt überein mit Stat. Curl. § 89.

§ 4. über Conventionalpoenen, stimmt wieder überein mit Stat. Curl. § 89.

---

<sup>1)</sup> v. Bunge l. c. § 97.

<sup>2)</sup> v. Bunge l. c. § 62. Anm. a.

<sup>3)</sup> v. Bunge l. c. § 62.

<sup>4)</sup> v. Bunge l. c. § 62. Anm. i.

§ 5. daß ein zu billiger Verkauf oder eine solche Antichrese oder Erbpfandvergabe keinen Zinswucher enthalte, stimmt überein mit dem gemeinen Recht.

Titel XIV von Pacten und Verträgen. § 1. stimmt überein mit Stat. Curl. §§ 122, 123 u. 139.

§ 2. stimmt überein mit Stat. Curl. § 121, im Uebrigen auch mit den gemeinrechtlichen Vorschriften über die *exceptio non adimpleti contractus*<sup>1)</sup>, und findet auch seine Bestätigung in dem Manifest der Kurl. Ritterschaft vom 17. März 1795.

§ 3. ist ganz gemeinrechtlich.

§ 4. über die *exceptio erroris calculi*, dürfte übereinstimmen mit Stat. Curl. § 156.

§ 5. erscheint als ganz gemeinrechtlich, desgleichen

§ 6. und stimmt dem Sinne nach überein mit Stat. Curl. §§ 122, 123, 139.

Titel XV von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 1. über die Restitution der Minderjährigen stimmt überein mit Curl. Stat. § 157 und weicht nur in der Fristbestimmung ab. Die Piltenschen Statuten gewähren dem volljährig Gewordenen eine Frist von 4 Jahren zur Nachsuchung der *restitutio in integrum*, während die Kurl. Statuten diese Frist auf 3 Jahre beschränken<sup>2)</sup>.

§ 2. über die *restitutio in integrum* anderer Personen handelnd, stimmt überein mit Stat. Curl. § 157 und den gemeinrechtlichen Vorschriften.

Titel XVI von Straßenfreiheit. § 1. stimmt überein mit dem Kurl. Landrechte<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> v. Bunge l. c. § 75. Ann. d.

<sup>2)</sup> v. Bunge l. c. § 228.

<sup>3)</sup> v. Bunge l. c. § 112, zumal Ann. h.

§ 2. sicheres Geleit betreffend, ist überhaupt nicht mehr practisch.

§ 3. stimmt überein mit Stat. Curl. § 81 und nur in der Strafbestimmung divergiren diese §§.

§ 4. stimmt überein mit Stat. Curl. § 135, nur divergirt wieder die Strafbestimmung. Die im § 4 der Piltenschen Statuten erwähnte Schadenstandsverpflichtung ist ohnehin im gemeinen Rechte begründet.

§ 5. bezüglich des Brückenmeisters, erscheint obsolet.

Ueberhaupt dürften sämtliche Bestimmungen der Piltenschen Statuten sowohl durch die Begeordnung von 1801, wie durch verschiedene neuere Bestimmungen den im eigentlichen Kurland geltenden Rechten gleichgestellt worden sein <sup>1)</sup>.

Titel XVII von Holzung, Grasung und Fischerei auf eines Andern Boden. § 1. stimmt überein mit Stat. Curl. § 35 u. § 224.

§ 2. enthält nur bezüglich der Strafbestimmung etwas Eigenthümliches.

§ 3. stimmt überein mit mehrfachen Kurländischen Landtagschläffen <sup>2)</sup>.

Die Strafen ad §§ 2 u. 3 dürften kaum mehr üblich sein und werden durch den Criminalcodex reprobirt.

Titel XVIII von Jagden. § 1. die freie Jagd des Adels betreffend, ist conform mit dem Privilegium Sigismundi Augusti von 1561, Art. 21. und verschiedenen Landtagschläffen <sup>3)</sup>, imgleichen bestätigt das Kurl. Recht, was bezüglich des Schadens die Piltenschen Statuten bestimmen <sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> v. Bunge l. c. §§ 111 u. 112.

<sup>2)</sup> v. Bunge l. c. § 114, zumal Anm. e.

<sup>3)</sup> v. Bunge l. c. § 116, zumal Anm. a.

<sup>4)</sup> v. Bunge l. c. § 117. Nr. 3, zumal Anm. h.

§ 2. bezüglich der Hegezeit, gilt dieselbe jetzt wie in Kurland<sup>1)</sup>, nur die Strafbestimmung ist wiederum abweichend vom Kurl. Recht, bei diesem 50 Thlr., bei jenem 50 Floren Poln.

§ 3. stimmt wiederum überein mit dem Kurl. Rechte<sup>2)</sup>.

Titel XIX von Bienengerechtigkeit. Alle diese Bestimmungen dürften heute von keinem practischen Werthe sein<sup>3)</sup> und finden im Wesentlichen ihre Bestätigung im § 84 der Kurl. Stat.

Titel XX von erwachsenden Inseln oder Holmen. § 1. findet keinen Parallel-§ der Kurl. Statuten, ist dagegen verboten dem gemeinen Rechte entnommen<sup>4)</sup>.

Titel XXI von Jahrmärkten. § 1. stimmt wieder überein mit dem Kurl. Rechte, jedoch bedarf es jetzt überhaupt stets der obrigkeitlichen Bestätigung.

Titel XXII von Verjährungen. § 1. bestimmt, daß bewegliche Sachen, ausgenommen die so zur Erbschaft gehören, in Jahr und Tag durch Verjährung erworben werden sollen.

Diese Bestimmungen über die erwerbende Verjährung sind in doppelter Beziehung abweichend vom Kurl. Recht:

- a. bezüglich der Frist, indem diese in Kurland für bewegliche Sachen 3 Jahre beträgt, wie im gemeinen Recht<sup>5)</sup>;
- b. hinsichtlich der Verjährung beweglicher Güter, welche zur Erbschaft gehören, ist dem Kurl. Rechte eine längere Verjährungsfrist als 3 Jahre fremd<sup>6)</sup>.

§ 2. Erbschaften und unbewegliche Güter sollen erst in 30 Jahren und Jahr und Tag erseffen werden.

---

1) v. Bunge l. c. § 117. Nr. 1, zumal Ann. b u. c.

2) v. Bunge l. c. § 116, zumal Ann. d.

3) v. Bunge l. c. § 136. Nr. 2, zumal Ann. d.

4) Göschen l. c. B. II. § 270. — v. Bunge l. c. § 123. Nr. 2.

5) v. Bunge l. c. § 133. Nr. 2.

6) v. Bunge l. c. § 133. Nr. 2.

Die Kurl. Statuten haben dagegen die Frist von 6 Jahren inter praesentes, von 12 Jahren inter absentes<sup>1)</sup>.

§ 3. Gestohlene und geraubte Güter sollen vom bonae fidei possessor in 30 Jahren, von dem Diebe oder dessen Erben nie durch Verjährung erworben werden; und weicht dieser § insofern wie bezüglich der Verjährungsfrist vom Stat. Curl. § 104 ab, welcher gestohlene und geraubte Sachen selbst vom bonae fidei possessor nie durch Verjährung erwerben läßt<sup>2)</sup>.

§ 4. bestimmt, daß gegen Minderjährige, Unmündige, Gefangene und legal Abwesende die Verjährung überhaupt nicht laufen soll. Ob dieser § sich auf die Acquisitivverjährung oder auf die Klagenverjährung bezieht, ist mehr als fraglich. v. Bunge<sup>3)</sup> bezieht diesen § nur auf die Klagenverjährung. Dieser § findet alsdann seine Bestätigung in Stat. Curl. § 151.

§ 5. Kein Zinsmann soll das Zinsgut, kein Pfandhaber das Pfandgut durch Verjährung erwerben, findet seine Parallele in Stat. Curl. § 152, und ist schon gemeinrechtlich wegen mangelnder bona fides die Verjährung unmöglich<sup>4)</sup>.

§ 6. bestimmt, daß mündliche Injurien in einem Jahre verjähren, während Stat. Curl. § 145 diese Frist auf 6 Monate beschränken. Jedoch sind beide Fristen wohl durch den Criminalcodex modificirt.

§ 7. läßt Criminalverbrechen in 20 Jahren verjähren, im Gegensatz zu Stat. Curl. § 150, welche die 6jährige Dauer annehmen. Die Fristen beider Gesetze sind durch den Criminalcodex modificirt.

Servituten werden in Piltten wie in Ordens = Kurland durch 10 Jahre dauernde erwerbende Verjährung erworben,

---

1) Stat. Curl. § 147.

2) v. Bunge l. c. § 133. Nr. 1 u. 2.

3) v. Bunge l. c. § 126. Anm. h.

4) v. Bunge l. c. § 125. Nr. 3.

und Stat. Pilt. § 8. sprechen mit dem gemeinen Recht übereinstimmend nur aus, daß der Besitz kein verheimlichter sein soll<sup>1)</sup>.

Man nimmt in der Regel an, daß die Kurl. Statuten zur erwerbenden Verjährung *bona fides continua*, die Piltenschen dagegen nur *bona fides* zu Anfang der Verjährung verlangen<sup>2)</sup>.

Indeß dürfte dies doch fraglich sein, und aus den Worten des § 2. Tit. 22: „so mit gutem Gewissen einer erlanget“, folgt noch gar nicht, daß nur bei dem Anfange, nicht bei der Fortsetzung *bona fides* nöthig sei. § 6. der Piltenschen Regiments-Formel verweist zudem auf das Kurl. Recht als Piltensches Hilfsrecht, und bei der Unklarheit dieses § der Piltenschen Statuten, bei der Bestimmtheit dagegen der Kurl. Stat. und des gemeinen Rechts, welches *bona fides continua* ausdrücklich erfordert<sup>3)</sup>, muß man geneigt sein, dieselbe auch für das Piltensche Recht zu fordern; denn:

„Statuta sunt ita interpretanda, ut a jure communi „quam minime recedant.“

Ueber die Dauer der Klagenverjährung enthalten die Piltenschen Stat. keine ausdrückliche Bestimmung, Thl. II. Tit. IX, § 1. bestimmt nur, daß der Verkäufer 30 Jahre hindurch *Eviction* leisten soll, woraus man denn geschlossen hat, daß in Piltten die gemeine Klagenverjährung die 30jährige sei. Dieser Schluß, an sich bedenklich, ist von der Praxis nie anerkannt worden, die vielmehr, bei dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung des Piltenschen Statuts, in Grundlage des § 6 der Piltenschen Regiments-Formel den § 149 der Kurl. Statuten und damit die 5jährige Klagenverjährung zur Anwendung brachte<sup>4)</sup>.

1) Götschen l. c. B. II. § 310. Seite 269. II. Nr. 1.

2) v. Bunge l. c. § 125 Anm. b.

3) Götschen l. c. B. II. § 258. S. 113. Nr. 6 a. C.

4) v. Bunge l. c. § 59 a. C.

Bemerkt mag nur noch werden, daß jetzt sowohl in Ordens- wie Piltens-Kurland bei erwerbender wie bei erlöschender Verjährung keine längere Frist als 10 Jahre gilt<sup>1)</sup>.

III. Theil. Titel I. von den Erben. § 1. weicht in doppelter Beziehung von den Kurl. Statuten ab:

a. Ein Testament, so der Testator selbst geschrieben, hat seine volle Kraft, ohne Zuziehung von Zeugen, ohne sonstige Formalitäten. Die Kurl. Statuten gestatten im § 62 nur für das testamentum patris inter liberos diese privilegirte Form<sup>2)</sup>.

b. Die Piltenschen Statuten verlangen, wenn der Testator das Testament nicht eigenhändig geschrieben, die Zuziehung dreier adeligen Testamentszeugen, während die Kurl. Statuten §§ 163 u. 166 nur die Zuziehung zweier Zeugen, die nicht vom Adel zu sein brauchen und auch Weiber sein können, verordnet.

§ 2. enthält die Enterbungsursachen, stimmt mit § 168 der Kurl. Stat. im Wesentlichen überein und gilt bezüglich der Enterbungsursachen sowohl in Piltten wie in Kurland das gemeine Recht<sup>3)</sup>, denn das Piltensche Statut macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

§ 3. „Alte väterliche Stammgüter können durch Testamente nicht vergeben werden.“ Dieser §, ganz deutschrechtlich, findet im Kurl. Landrechte keine directe Parallele<sup>4)</sup>; es scheint aber allerdings, daß in der Praxis auf Grundlage des ältern Rechts unbewegliche Güter, die wiederholt von männlichen Descendenten auf männliche Descendenten geerbt, durch Testamente

1) v. Bunge l. c. § 59. § 126. § 135.

2) v. Bunge l. c. § 162.

3) v. Bunge l. c. § 271, zumal Nr. 2.

4) v. Bunge l. c. § 269.

nicht vergabt werden sollen, indeß erscheint diese Materie im Kurl. Recht controvers genug<sup>1)</sup>.

§ 4. über die Erbschaftschulden und die quarta Falcidia findet seine Parallele in den Kurl. Statuten §§ 144 u. 204, ist überhaupt ganz gemeinrechtlicher Natur und gilt daher auch in Ordens=Kurland<sup>2)</sup>.

§ 5. über die erste Klasse der Intestaterben, stimmt im Allgemeinen mit § 176 der Kurl. Statuten überein und weicht nur darin ab, daß nach Piltenschem Statut die Töchter keinen Erbtheil, sondern nur eine Aussteuer erhalten, während nach Kurl. Rechte, Statuta § 177, die Söhne ein jeder 3 Erbtheile, die Töchter eine jede 1 Erbtheil erhalten. Eine alte constante Praxis läßt jedoch in Piltten die Töchter wie in Ordens=Kurland erben<sup>3)</sup>.

§ 6. stimmt überein mit Stat. Curl. § 179.

§ 7. obgleich sehr undeutlich ausgedrückt, stimmt überein mit Stat. Curl. § 181.

§ 8. stimmt überein mit Stat. Curl. § 185. und wird durch denselben ergänzt.

§§ 9. u. 10. stimmen überein mit Stat. Curl. § 176.

§ 11. handelt von der 2. Klasse der Intestaterben, ebenso §§ 12. 13. 14., sie stimmen überein mit Stat. Curl. §§ 172 u. 188, überhaupt wird diese ganze Lehre ganz gemeinrechtlich behandelt<sup>4)</sup>.

Zwar deuten die Piltenschen Statuten darauf hin, daß in dieser Klasse die Schwestern in Concurrenz mit Brüdern nicht Erben sind, sondern nur ausgesteuert werden, indeß beachtet die

---

1) v. Bunge l. c. § 269 u. 271.

2) v. Bunge l. c. § 285.

3) v. Bunge l. c. § 244.

4) v. Bunge l. c. § 245.

Praxis dies nicht, läßt Männer und Weiber zu gleichen Theilen erben und giebt den Männern nur den Vorzug zum Naturalbesitz der Güter<sup>1)</sup>).

§ 15. handelt von der 4. Klasse und ist ganz gemeinrechtlich<sup>2)</sup>).

§ 16. enthält den allgemeinen Grundsatz, daß politischer Tod dem physischen Tode gleich steht und daß das Vermögen auf die Erben übergeht, wenn dasselbe nicht durch die Strafe des Verbrechens confiscirt wird.

§ 17. der Piltenschen Statuten steht ohne Parallele in den Kurl. Statuten und dem gemeinen Rechte da.

§ 18. bestimmt, daß die beerbte Wittwe in Concurrency mit ihren eigenen Kindern, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, die Berechtigung hat, unter Zuziehung von Mitvormündern das Vermögen zu verwalten und über das Vermögen der Unmündigen eine tutela fructuaria zu führen. Dies stimmt überein mit Stat. Curl. § 201. Man hat meist, im Gegensatz zu den Kurl. Statuten, im § 18 der Piltenschen die abweichende Bestimmung gesehen, daß die Mutter stets eine Mitvormundschaft zuziehen müsse. Diese allgemein verbreitete Ansicht ist aber irrig, denn § 67 der Kurl. Statuten enthält wörtlich die Bestimmungen des § 18 der Piltenschen. Zur abweichenden Ansicht kam man, indem man den § 201 der Kurl. Statuten ohne Zuratbeziehung des § 67 vor Augen hatte.

§ 19. spricht von dem Falle, daß sich die beerbte Wittwe von den Kindern absondern will, dann sollen zunächst Ehestiftung und Testament entscheiden, die Ehestiftung soll aber dem Testamente vorgehen. Diese Bestimmungen finden sich wörtlich wieder in Stat. Curl. §§ 189 u. 192.

<sup>1)</sup> v. Bunge l. c. § 245, zumal Anm. d.

<sup>2)</sup> v. Bunge l. c. § 246, zumal Anm. e.

§ 20. bestimmt, daß wenn Testament und Ehestiftung fehlen, die beerbte Wittwe ein Leibgeding erhält, an dem ihr, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, die Verwaltung, entgegenesetzten Falles nur die Nutznießung zusteht. Diese Bestimmung ist abweichend vom Kurl. Recht, nach welchem die beerbte Wittwe in solchem Falle nach §§ 190, 191 u. 193 die Wahl zwischen Rücknahme ihrer Allaten, dem dotalium und einem Tochtertheile hat. Eine alte constante Praxis hat wegen der Unbestimmtheit des § 20. der Piltenschen Statuten seit jeher die erwähnten Bestimmungen der Kurl. Statuten auch in Piltten zur vollen Anwendung gebracht <sup>1)</sup>.

§ 21. spricht von der unbeerbten Ehe und bestimmt, man solle unterscheiden:

- a. wenn die Wittwe ihrem Manne Vermögen eingebracht, so erhält sie die doppelten Renten ihrer Allaten als dotalium, so lange sie lebt;
- b. hat sie nichts eingebracht, so erhält sie ein Gewisses nach redlicher Leute Ermessen.

Dieser § weicht vom § 196 der Kurl. Statuten gänzlich ab, der der unbeerbten Wittwe die Hälfte des ehemännlichen Vermögens als Erbschaft zuweist.

Die Bestimmungen dieses § wegen Testament und Ehestiftung stimmen wiederum überein mit Stat. Curl. §§ 189 u. 192.

§ 22. spricht nicht von dem Erbrechte der Wittwe, sondern von dem Unterhalt und der Aussteuer der Töchter, und ist dies oben ad § 5. erörtert worden.

§ 23. giebt der beerbten wie der unbeerbten Wittwe das Trauerjahr und stimmt überein mit §§ 195 u. 197 der Kurl. Statuten. Die Bestimmung der Pilt. Statuten, daß der Erbe

---

<sup>1)</sup> v. Bunge l. c. § 253. Nr. 1, zumal Num. d.

die Begräbnißkosten tragen muß, findet sich in den Kurl. Stat. nicht ausdrücklich.

Die §§ 24. 25. 26. verordnen, daß die Wittwe, beerbt oder unbeerbt, zu freiem Eigenthum erhalte die Hälfte aller fahrenden Habe, d. i. groß und klein Vieh, Hausgeräthe, Bettgewand und ihren Schmuck, nicht aber gehört zur fahrenden Habe Baarschaft, Silber, Gold. Diese Bestimmung weicht von den Kurl. Stat. § 194 gänzlich ab, welcher der Wittwe den zehnten Theil des baaren Geldes als praecipuum zuweist, bezüglich Vieh und Mobilienvermögen sie aber nur gleichberechtigt erben läßt.

§ 27. bestimmt, daß die schwangere Wittwe, bis sie genesen, nicht aus des Mannes Gütern vertrieben werden kann.

§ 28. daß der Erbe, um auf die Erbschaft ein wachsam Auge zu haben, wohl zur Wittwe in's Haus oder Gut kann, sich aber die Erbschaft nicht anmaßen soll.

Diese Bestimmungen werden in den Kurl. Stat. nicht wiederholt, folgen indeß indirect sowohl aus dem auch in Kurland der Wittwe zustehenden Wittwenjahre <sup>1)</sup>, wie aus den Rechten des nächsten Erben; daß die Wittwe aber innerhalb der ersten 30 Tage nach des Mannes Tode nicht gedrängt werden solle, bestimmen auch Stat. Curl. § 205 <sup>2)</sup>.

Titel II vom Heergeräthe. §§ 1. 2. 3. finden ihre Parallele im § 203 der Kurl. Statuten, sind aber durch die modernen Verhältnisse in Kurland wie in Wilten gänzlich unanwendbar <sup>3)</sup>.

---

1) Stat. Curl. §§ 195 u. 197.

2) Ueber das Erbrecht der Wittwe u. s. w. vergl. überhaupt v. Bunge l. c. §§ 250. 252. 253.

3) v. Bunge l. c. § 247.

§ 4. stimmt im Princip überein mit Statuta Curlandica § 175 <sup>1)</sup>).

Resumirt man kurz die Resultate obiger Vergleichung, so ergibt sich ad Thl. II. Tit. II., daß die Abweichung jedenfalls eine unwesentliche, ad Tit. III., daß die Piltenschen Bestimmungen in allen wesentlichen Beziehungen mit dem gemeinen Rechte und den Kurl. Stat. übereinstimmen, die Abweichungen nur sehr geringe sind. Ad Tit. IV gilt das Gleiche, ebenso ad Tit. V. Ad Tit. VI und VII findet im Wesentlichen dasselbe statt, mit der geringen Ausnahme, den erwähnten Eid betreffend. — Tit. VIII — mit Ausnahme des § 1, Veräußerung des Stammguts, — Tit. IX, Tit. X, Tit. XI — mit Ausnahme der Bestimmung über den Eid, — Tit. XII, Tit. XIII — mit Ausnahme der Bestimmung über das Zinsnehmen von armen Leuten, — Tit. XIV, Tit. XV — abgesehen von der Verschiedenheit der Frist, — Tit. XVI, Tit. XVII, Tit. XVIII, Tit. XIX, Tit. XX, Tit. XXI sind entweder ganz gemeinrechtlich oder ganz adäquat dem Kurl. Landrecht, — im Tit. XXII sind nur im Wesentlichen die Fristen der Verjährung vom Kurl. Landrechte abweichend. Was den Thl. III, Tit. I anlangt, so sind die Grundprincipien des Erbrechts im Allgemeinen dieselben wie in Ordens-Curland, die Abweichungen treten nur hervor bei der Testamentsform, bei den Stammgütern, bei dem mangelnden Erbrechte der Töchter — das aber jetzt nach Kurl. Rechte geregelt wird, — bei dem Erbrechte der Wittve. — Tit. II vom Heergeräthe, ist wie bemerkt unpractisch.

Somit dürfte die oben aufgestellte Behauptung wohl gerechtfertigt sein.

<sup>1)</sup> v. Bunge l. c. § 231.

Erwägt man nun, daß die Anwendung zweier verschiedenen Landrechte in einer Oberhauptmannschaft, in einem Kirchspiel, ja selbst auf einem Gute, mannichfach zu Collisionen führt, erwägt man, daß die Bestimmungen des Piltenschen Statuts ohnehin aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein geschwunden sind, berücksichtigt man, daß die Abweichung der Piltenschen Statuten vom Kurl. Landrechte, abgesehen von den Verjährungsfristen, vom Stammgute, von dem Erbrechte der Wittve und von der Testamentsform, ganz unwesentlich ist, beachtet man endlich, daß die Anwendung vieler dieser abweichenden Bestimmungen fraglich geworden, so dürfte die im Eingang gestellte Frage wohl dahin zu beantworten sein:

Es ist wünschenswerth, daß das Piltensche Statut aufgehoben und daß etwa sich empfehlende Bestimmungen desselben lieber in das Kurländische Landrecht als gemeingütig hinübergenommen würden.

Dabei versteht es sich von selbst, daß weil: „*lex ad praeterita non est trahenda*“, alle in der Vergangenheit auf das Piltensche Statut begründeten Rechtsverhältnisse gewahrt und nach diesem Gesetz beurtheilt werden müssen; hervorzuheben wäre namentlich, daß z. B. bezüglich der *restitutio in integrum* und der Verjährungsfristen die gedachten Fristen bei schon begonnenen Verhältnissen einstweilig in Gültigkeit bleiben müßten, weil sonst entweder die Rechte des durch die Verjährung Gewinnenden oder Verlierenden beeinträchtigt würden.